

Satzung

Solidarischer Gemeinschaftsgarten Trier

Trier, 24.03.2025

Präambel

Wir, die Mitglieder des *Solidarischen Gemeinschaftsgartens Trier*, haben uns zusammengeschlossen, um gemeinschaftlich zu gärtnern und einen solidarischen Umgang miteinander zu pflegen. Wir wollen voneinander Lernen und uns ermächtigen Wissen über Selbstversorgung, Methoden des Haltbarmachens und der aufbauenden Landwirtschaft zu erlangen.

Darüber hinaus setzen wir uns für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen ein und streben danach, nachhaltige Lebensweisen zu fördern,

Als verantwortungsvolle und aktive Mitglieder dieser Gemeinschaft bringen wir uns im Rahmen unserer Fähigkeiten und Möglichkeiten in die anfallenden Arbeiten ein und tragen so zur Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele bei. Wir schätzen die individuellen Beiträge aller Mitglieder und fördern eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung.

Wir achten sowohl auf unsere eigenen Bedürfnisse als auch auf die Bedürfnisse unserer Mitmenschen und pflegen einen rücksichtsvollen und respektvollen Umgang miteinander. Wir leben eine Kultur der Vielfalt und Inklusion und wir begegnen uns und unseren Ideen mit gegenseitiger Offenheit und Respekt.

Wir glauben daran, dass durch gemeinschaftliches Handeln positive Veränderungen möglich sind und möchten so unseren Beitrag zu einer nachhaltigen und solidarischen Zukunft leisten.

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Solidarischer Gemeinschaftsgarten Trier. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Trier.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§2 Vereinszweck

Hauptzwecke des Vereins nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes

- b) die Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung
- c) die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- d) die Förderung von Kunst und Kultur;

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Gemeinschaftliche Umsetzung und Förderung der regionalen, regenerativen und aufbauenden Landwirtschaft
- b) Verbesserung der Bodenqualität und Erhöhung der Biodiversität
- c) Erhalt alter und samenfester Sorten von Kultur- und Wildpflanzen
- d) Austausch und Kooperation mit anderen Garten-Projekten zur Wissenserweiterung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- e) Vermittlung einer ganzjährigen regionalen Lebensmittelversorgung und Methoden des Haltbarmachens sowie Frischlagerung unter Berücksichtigung des Klimaschutzes
- f) Vermittlung ökologischer Zusammenhänge und Anbaumethoden im Sinne der Umweltbildung für alle Interessierten und in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen
- g) Entgegenwirkung lokaler und globaler Ungerechtigkeiten und Abhängigkeiten durch lokale und regionale Lebensmittelherstellung und solidarische Verteilung
- h) Schaffung eines Ortes der Begegnung, des generationenübergreifenden Lernens und der sozialen Inklusion, sowie der internationalen Gesinnung und Toleranz
- i) Förderung einer sozialen und solidarischen Gemeinschaft
- j) Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen
- k) Förderung und Vermittlung von Fähigkeiten, insbesondere in der Landwirtschaft, im Handwerk, in Kunst, Kultur und Gemeinschaft
- l) Schaffung eines Ortes für Kleinkunst und Kultur-Veranstaltungen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden; diese kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erfolgen. Über die Aufwandsentschädigung hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit durch ihren Verein entstehen, Aufwandsersatz gezahlt werden.

Bis zum 15. des Folgemonats ist der Nachweis über entsprechende Einzelbelege zu erbringen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Zuschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz bis zu dieser Höhe.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche, volljährige sowie juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ablehnt. Dem widersprechende Handlungen und Aussagen sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

3. Eine Mitgliedsaufnahme kann temporär gestoppt werden, wenn die Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaft und/oder Gartenfläche erreicht sind. Über eine solche Begrenzung entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Mahnungen und Ankündigung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
2. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandelt oder grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen begeht
3. Gewalttätig oder übergriffig gegenüber einem anderen Mitglied wird/gewesen ist, auch außerhalb des Vereinsgeländes

Der Ausschluss wird schriftlich an die zuletzt bekannte E-Mailadresse kommuniziert. Innerhalb von vier Wochen hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geld und Zeit zu leisten. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen und der Kombination mit gemeinschaftlichen Arbeitsleitungen regelt.“

7. Der Vorstand kann bei Bedarf Umlagen und Aufnahmegebühren beschließen.

8. Im Ausnahmefall kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beiträge erlassen.

§4 Mitgliederstrukturen

1. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht, Stimm- und Rederecht.

2. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, aber kein Stimm- und Rederecht. Sie können die Einrichtungen des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilhaben.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

4. Mitglieder, die dem Verein erstmalig beitreten, sind für drei Monate Probemitglieder. Die Probezeit beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung und mündet automatisch nach drei Monaten in eine ordentliche Mitgliedschaft, solange der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt. Eine Probezeit kann durch Beschluss des Vorstandes bis auf 12 Monate verlängert werden. Probemitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, aber kein Stimm- und Rederecht.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kernvorstand/ Vorstand i.S.d. § 26 BGB) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand ohne Vertretungsberechtigung). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Kernvorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstands vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, die unbesetzte Position eigenmächtig zu besetzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds innerhalb von zwei Monaten für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter (Geschäftsführer, § 30 BGB) bestellen.
7. Der Vorstand kann, im Rahmen der vom Vereinshaushalt vorgesehenen Mittel selbstständig externe Dienstleister oder Personal einstellen, um die Erfüllung der Vereinszwecke sicherzustellen.
8. Der Vorstand kann für seine Amtszeit einen Beirat ernennen, der den Vorstand berät und aus maximal 6 Mitgliedern besteht. Der Beirat selbst trifft keine Entscheidungen, kann aber bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
9. Für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit der Vorstandsmitglieder bei der Vereinsführung wird die Haftung ausgeschlossen.

§6 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimm- und Antragsberechtigt sind anwesende Mitglieder sowie bevollmächtigte Mitglieder.

5. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite geheime Wahl. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgebenden Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; es können allerdings Gäste zugelassen werden. Diese können Rederecht haben, aber kein Stimm- und Antragsrecht. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.

8. Die Tagesordnung ist ergänzbar, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einfordert. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

10. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Schriftführer und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§7 Ordnungen

Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Ordnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelne Mitglieder können zur Erlassung, Änderung und Aufhebung einer Ordnung schriftlich Antrag beim Vorstand stellen. Ordnungen sind für alle Mitglieder einsehbar.

§8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach schriftlicher Genehmigung des betreffenden Mitglieds. Die Genehmigung kann auch formlos z.B. per E-Mail erteilt oder entzogen werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „anstiftung - gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.